TEIL A - PLANZEICHNUNG

VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN Nr. 11

- BOOTSHAFEN, FISCHEREI UND FREMDENBEHERBERGUNG AUF DEM KALKOFEN
2. ÄNDERUNG

TEIL A - PLANZEICHNUNG

VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN Nr. 11

- BOOTSHAFEN, FISCHEREI UND FREMDENBEHERBERGUNG AUF DEM KALKOFEN
3. ÄNDERUNG

Planzeichenerklärung

Hinweis: Änderungen sind farblich in Rot markiert

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des BauGB
§ 11 der BauNVO)

SO Sonstiges Sondergebiet
Bootshäfen, Fischerei u. Fremdenbeherbergung
(§ 11 BauNVO)

2. MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB,
§ 16 BauNVO)

GR Grundfläche der Gebäude als Höchstmaß
GF Geschossfläche der Gebäude als Höchstmaß
Fh Firsthöhe als Höchstmaß
I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
Dachneigung Dachneigung als Minderst- und Höchstmaß

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

o offene Bauweise

Baugrenze

4. VERKEHRSFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

öffentliche / private Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

öffentliche / private Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Zweckbestimmung

A Fußgängerbereich

V verkehrsberuhigter Bereich

5. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR DIE ABLAGERUNGEN
(§9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

Zweckbestimmung

Abfall

Abwasser

6. GRÜNFLÄCHEN privat
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Zweckbestimmung

privat Parkanlagen

Gänsegehege

7. WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES
(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs.6 BauGB)

Wasserflächen

Zweckbestimmung

Hafen

private Wasserflächen

8. UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASZNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ERHALTUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Anpflanzen Bäume
Sträucher

Umgrenzung von Flächen mit Bindung zur Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)

Erhaltung Bäume
Sträucher

Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Maßnahmen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

Erhaltung Bäume
Führung Bäume
Pflanzung Bäume

Nach §28 UNG M V geschütztes Biotop

9. SONSTIGE PLANZEICHEN

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

Zweckbestimmung

St Stellplätze

~~Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)~~

~~Zweckbestimmung~~

~~St Stellplätze~~

~~Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Trockenspeicherplätze mit begrenzter Nutzung von April bis November~~

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets
(§ 1 Abs. 4 § 16 Abs. 5 BauNO)

10. DARSTELLUNG OHNE NORMENCHARAKTER

vorhandene Gebäude

bei Durchführung der Planung abzubrechende Bauanlage

Dachgeschoß

302 Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer

Leuchtfeuer

1, 2, 3 Beschränkung einer Baulänge

Teil B - Textliche Festsetzungen 3. Änderung

1. **Art und Maß der baulichen Nutzung**
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § - Absolutes BauNVO

1.1 Das Plangebiet wird gemäß § 11 BauNVO als Sonstiges Sondergebiet - Bootshafen und Fischerei und Fremdenbeherbergung festgesetzt.

1.2 Nutzung der Baueinlagen:
* Baueinlagen 1 und 3: z. B. Halbgeschlossene und sanitären Anlagen, eine Wohnung
* Baueinlage 2: Verkaufsstelle für Fischereiprodukte, Souvenirs / Gasträtte und Café
Verkaufsstelle für Fischereiprodukte,
Bootsschuhe und Trockenraumanlagen für Fischereiste
Wasserschutzpolizei
* Baueinlage 4 bis 10: Beherbergungsunterkünfte
* Baueinlage 11: Sauna - entfällt
* Baueinlage 12: Kreuzstuhge - entfällt
* Baueinlage 13: Kreuzstuhge - entfällt
* Baueinlage 14: Verkaufsgebäude
* Baueinlage 15: Ausschlemm und Leuchtfeuer
~~* Baueinlage 16: Wirtschaftsgebäude~~

1.3 ~~Stellplätze und Zufahrten gem. § 12 BauNVO sowie~~ Pergolen, Terrassen und Freisitze gemäß § 14 BauNVO werden bei der Berechnung der GR nicht berücksichtigt und sind außerhalb der Baugrenzen zulässig.

1.4 Die Festsetzungen zur Dachart und Dachneigung gelten jeweils für die Hauptsitzgen, für Nebenanlagen sind andere Dachformen und Dachneigungen zulässig.

2. **Bauweise**
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO

2.1 Gemäß § 23 Abs. 1 BauNVO werden für die überbaubaren Grundstücksflächen Baugrenzen festgesetzt.
Ein Vortreten von Gebäudeteilen wird gem. § 23 Abs. 3 BauNVO für Hauseingänge, Anbauten und Treppenhäuser um 1,50 m zugelassen.

3. **Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
§ 9 Abs. 1Nr. 20 BauGB
(Teilgebiegsbereich A I)

3.1 Das Niederschlagswasser von den Dachflächen wird versickert bzw. in die Halbbrücken und in die sehrlich und östlich des Plangebiets vorhandenen Gräben abgeleitet. Das Niederschlagswasser von den Verkehrsflächen wird in den seitlichen Grünflächen neben den Verkehrsflächen zur Versickerung gebracht bzw. in die Vorflut eingeleitet.

3.2 Die Stellplatzanlagen für Boote und Fahrzeuge sowie die Fußgängerwege sind in luft- und wasserdurchlässiger Aufbau herzustellen (z. B. Breitfugenpflaster, Okopflaster oder Schotterrasen).

3.3 Für Hausfassungen an Stroßen, Wegen und Stellplätzen sind Warzelschutzbeugrüfles von mindestens 9 m² vorzusehen.

3.4 Die Abgrabungsarte aus dem Halbstreifen wird im Plangebiet zur Auffüllung genutzt.

3.5 Anfuhr eines hybrisstoreses aus natürlichem Material, wie Reinig oder als Schlemmsand zur Abgrenzung der Plangebietes im Übergang zu den nach § 20 L Natl M-V geschützten Biotopen (Wald- und Schilfflächen).

3.6 Entsiegelung von Bestandsflächen
(im Umweltbericht als Maßnahme No. A 2 benutzbar)

3.6.1 Die im Plangebiet vorhandenen Bodenversiegelungen (Gebäude, Betonflächen) werden abgebrochen und entsorgt.

3.6.2 Die entsiegelten Flächen werden, soweit sie nicht durch neue im Bebauungsplan festgesetzte Anlagen überbaut werden, mit Gehwaschasen (z. B. HESA G 240) grün angelegt.

3.6.3 Die Fortgestaltungs- und 2-jährige Entwicklungspflege ist zu sichern .

3.6.4 Die Entsiegelungsfläche beträgt ca. 1.880 m².

3.7 Entwicklung eines Flachsees mit Röhrichten und Kiesen (Teilgeltungsbereich A II, im Umweltbericht als Maßnahme Nr. 3.1 benutzbar)

Standort: Südseite, Stadt Plau, Gemarkung Plau, Flur 10, Flurstück 146 (Teilfläche).

Maßnahme: Entwicklung eines Flachsees mit Röhrichten und Kiesen auf Feuchgrünland/Staudenflur entwässerter Moor- und Sumpfstandorte.

Pflege: Entsprechend dem mit dem Landkreis Parchim abgestimmten Entwicklungskonzept zum Ökokonto "Die Schlenge" der Stadt Plau am See.

Entwicklungsziel: Entwicklung von Lebensräumen für Rifflecht bewohnende Tierarten, Erhöhung der Strukturvielfalt.

* Der Nachweis der erfolgreichen Umsetzung und die Abrechnung der Maßnahme von Ökokonto Schlenge erfolgt parallel zur Umsetzung des B-Plans durch Kontrolle der Maßnahmenumsetzung durch die Stadt Plau am See und Vorlage der abrechnungsfähig beim Landkreis Parchim zur Bestätigung. Die Erfolgskontrolle der Umsetzung erfolgt zweimal jährlich durch die Stadt Plau am See vorgenommen, um für ihr Entwicklungskonzept vorgesehenen Ziele mit dem erreichten Zustand abzugleichen.

* Flächengröße: 12.977 m²

3.8 Anlage eines artenreichen Wildmosaiks (Teilgeltungsbereich A II), im Umweltbericht als Maßnahme E2 benutzbar)

Standort: Gemarkung Plau, Flur 17, Flurstück 84 (Teilfläche)

Maßnahme: Anlage eines artenreichen Wildmosaiks auf einer Fläche von ca. 1.300 m² mit einer Breite von 20 m und einer Länge von 95 m entlang der Grenze zwischen Flurstück 84 und Flurstück 85 (Leichte Heinze (40 %)) mit Strohmatten (240 %) und 5 Ballen Stroheber (460 %) mit vorgelagerten Kreuzmaus von 5 m Breite gepflanzt.
40 St. Leichte Heinze, 100 - 150 cm, 2 x v., o. Ballen, davon:
10 St. Steil-Eiche (*Quercus robus*),
10 St. Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*),
10 St. Feld-Ahorn (*Acer campestre*),
10 St. Hainbuche (*Carpinus betulus*),
700 St. Strohcher, 60 - 100 cm, 2 x. v. o. Ballen, davon:
80 St. Kreuzstorn (*Rhamnus catharticus*),
80 St. Schlehe (*Prunus spinosus*),
80 St. Hasel (*Corylus avellana*),
80 St. Hundsrose (*Rosa canina*),
80 St. Rote Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*),
60 St. Eingriffliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*),
80 St. Schwarzer Geißsaeder (*Sambucus nigra*),
80 St. Wolliger Schneeball (*Viburnum lantana*),
70 St. Gemeiner Faulbaum (*Rhamnus frangula*),
48 St. Pfaffenhütchen (*Euonymus europaea*).

Pflanzung: Kreuzmaus(Mischung) 1,50 m, innerhalb der Reihe 1,00 m, 10 St. Heinze pro Reihe in Abständen von ca. 8 m innerhalb der Reihe.

Pflanzung: Pflanzen der Gehölze mit Beigabe eines organischen Streßlingers, Unterwurf zur Reduzierung der Begleitflora anbringen.

Verbinsuchtz: Die Pflanzfläche inkl. Des Kreuzmaus wird gegen Verbiss eingezäunt bis mindestens die Ausbildung der Gehölze.

Pflege: Fertigstellungspflege und 2-jährige Entwicklungspflege.

Entwicklungsziel: Entwicklung eines artenreichen Wildmosaiks mit Baum- und Strauchschicht aus standortheimischen Arten sowie vorgelagerten Kreuzmaus.

* Die Ersatzmaßnahme ist in der nach der Realisierung des B-Planes liegenden Pflanzperiode zu realisieren, um einen Verzug der Wirksamkeit zu vermeiden.

* Die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege ist über insgesamt drei Jahre zu gewährleisten, das schließt den Ersatz nicht angewachsener Gehölze mit ein.

Die eiersteinmäßig Pflanzwerte hat den Gütebestimmungen der Forstmaat-Herkunftsgebietsverordnung sowie Forstvermehrungsgut-Zulassungsverordnung zu genügen.

3.9 Ersatzaufforstung für 8.290 m² Waldumwandlung

- Für die Genehmigung der Waldumwandlung im Plangebiet auf einer Teilfläche von 8.290 m² aus dem Flurstück 382 ist eine Ersatzaufforstung mit einem Flächenumfang von 2,0723 ha umzusetzen.
- Die Ersatzaufforstung ist bis spätestens 31.12.2009 umzusetzen. Die vorgesehene Ausgleichsfläche auf dem Flurstück 84, Flur 17 in der Gemarkung Plau ist dem Forstamt Wredenhagen bis zum 31.01.2009 anzuzeigen.
- Die Genehmigung zur Waldumwandlung wird auf 3 Jahre befristet und muss bis zum 01.12.2011 erfolgt sein.
- Die Waldumwandlung ist auf eine Voll- und Teilversiegelung sowie Besteckungsgradbesetzung und Zerscheinlung begrenzt.
- Die Fortführung über die zu entsteinenden Bäume hinw. die zu ethabendn Bäume und Sträuchern ist nicht gestattet und ist durch die Unteren Naturschutzbehörde und in Abspracke mit dem Waldbesitzer. Die fotgetigten Formen der Umwandlung und deren abgegrenzte Bereiche werden ebenso an Ort und Stelle durch die Forst- und Naturschutzbehörde gekennzeichnet.
Nach Abschluss der Waldumwandlungsmaßnahme sind die verbleibenden Bäume zu erhalten.
Alle geplanten Maßnahmen an diesen Bäumen, sind kündig bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Parchim zu beantragen.
- Eingriffe in ausgewiesenen § 20 Biotopen nach Landesnaturschutzgesetz sind ausgeschlossen.

3.10 **Für die Bolzenbetong der Anlegemaßgen sind Lichtanlagen mit geringem UV-Anteil zu verwenden.**

4. **Ausgleichen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**
§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
(Teilgeltungsbereich A I, im Umweltbericht als Maßnahme Nr. A 1 benutzbar)

4.1 Alle vorhandenen Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen, die als erhaltenswerte Bestand dargestellt sind, sind zu erhalten und während der Bauarbeiten vor Beschädigungen zu schützen.

4.2 Hochstamm- und Strauchpflanzung

Standort: Plangebiet

Ausgangssumme: Ruderale Trittflur, Ruderaler Kriechrasen, Bebauung.

Maßnahme: Pflanzung von Hochstämmen und Sträuchern im Plangebiet:

71 St. Hochstamm, davon:	71 St. Hochstamm, davon:
~~14 St. Feld-Ahorn (*Acer campestre*),~~	*8 St. Feld-Ahorn (Acer campestre),*
~~10 St. Winter-Linde (*Tilia cordata*),~~	*8 St. Winter-Linde (Tilia cordata),*
~~10 St. Mehlbeere (*Sorbus aucuparia*),~~	*7 St. Mehlbeere (Sorbus aucuparia),*
~~10 St. Schwarzerle (*Alnus glutinosa*),~~	*7 St. Schwarzerle (Alnus glutinosa),*
~~10 St. Salweide (*Salix caprea*),~~	*7 St. Salweide (Salix caprea),*
~~10 St. Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*),~~	*8 St. Gemeine Esche (Fraxinus excelsior),*
	5 St. Blumen-Esche (Fraxinus ornus),
	5 St. Eberesche (Sorbus aucuparia),
	4 St. Traner - Weide (Salix alba Tristis),
	4 St. Kugel - Weide (Salix alba Globosa),
	4 St. Zerzoffel Traubenkirsche (Prunus padus Boemica),
1.350 St. Strücher, davon:	1.350 St. Strücher, davon:
~~150 St. Hainbuche (*Carpinus betulus*),~~	*150 St. Hainbuche (Carpinus betulus),*
~~150 St. Rote Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*),~~	*150 St. Rote Heckenkirsche (Lonicera xylosteum),*
~~150 St. Hasel (*Corylus avellana*),~~	*60 St. Hasel (Corylus avellana),*
~~150 St. Eingriffliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*),~~	*310 St. Eingriffliger Weißdorn (Crataegus monogyna),*
~~120 St. Hundsrose (*Rosa canina*),~~	*80 St. Hundsrose (Rosa canina),*
~~120 St. Gemeiner Faulbaum (*Rhamnus frangula*)~~	*80 St. Gemeiner Faulbaum (Rhamnus frangula)*
~~100 St. Schlehe (*Prunus spinosa*),~~	*80 St. Schlehe (Prunus spinosa),*
~~100 St. Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*),~~	*30 St. Schwarzer Holunder (Sambucus nigra),*
~~30 St. Silber-Weide (*Salix alba*),~~	*30 St. Silber -Weide (Salix alba),*
~~30 St. Öhr-Weide (*Salix aurita*),~~	*25 St. Öhr-Weide (Salix aurita),*
~~30 St. Purpur-Weide (*Salix purpurea*).~~	*25 St. Purpur -Weide (Salix purpurea),*
	30 St. Geiß-Weide(Salix caprea)

Pflanzqualität: 71 St. Hochstamm, 3 x verpflanzt, aus extra weitem Stand, 14 - 16 cm StU., mit Ballen und durchgebundenen Leitteiln; Sträucher, 60 - 100 cm, 2 x verpflanzt.

Pflanzabstand: Hochstämme 6 m innerhalb der Reihe, bzw. in Gruppen; Sträucher 1,5 m x 1,0 m .

Pflanzung: Pflanzen der Bäume mit Beigabe eines organischen Streßlingers, Pflanzschnitte mit Rindenmulch abdecken.

Standsicherung: 3-Bock, Befestigung mit Kokosstrick (bei Hochstämmen).

Entwicklungsziel: Vorbesatzung des Ortsbildes, Eingrünung des B-Plangebietes.

* Die Ausgleichsmaßnahme ist in der nach der Realisierung des B-Planes liegenden Pflanzperiode zu realisieren, um einen Verzug der Wirksamkeit zu vermeiden.

* Die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege ist über insgesamt drei Jahre zu gewährleisten, das schließt den Ersatz nicht angewachsener Gehölze mit ein.

Die eiersteinmäßig Pflanzwerte hat den Gütebestimmungen der Forstmaat-Herkunftsgebietsverordnung sowie Forstvermehrungsgut-Zulassungsverordnung zu genügen.

4.3 Die im Umweltbericht dargestellten Standorte der Hochstämme- und Strauchpflanzungen sind nicht bindend sie gelten als Bepflanzungsvorschlag.

Hinweise:

* **Arbeiten mit Asbest**
Bei Abbrucharbeiten von Asbest ist die TRGS 519 zu beachten.

* **Baugrund**
Vor der Erteilung von Baumlagen sollte zur Bewertung der baulichenlichen Eigenschaften der Erdkreiste für das jeweilige Grundstück eine Baugrunduntersuchung durchgeführt werden.

* **Denkmalschutz**
Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege **spätestens** zwei Wochen vor Termin **schriftlich und verbindlich** mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege die Möglichkeit haben, die Erdarbeiten und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden (vgl. § 11 Abs. 3).

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V (GVBl. Machtkennzeichnungsnummer No. 1 vom 14.01.1998, S. 12 ff.) die zuständige Unteren Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, die Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie auftäige Leugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 2 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Ein Vertreter des Landesamtes für Bodendenkmalpflege ist zur Bauanlaufbesprechung einzuladen.

* **Altlasten**
Sollten im Zuge der Realisierung des Vorhabens Ablagerungen zutage treten bzw. Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrunds angetroffen werden wie
- abartiger Geruch,
- anormale Färbung,
- Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten,
- Ausgasungen,
- Reste aller Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle etc.),
- bei dies auf der Grundlage des § 22 des Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes M-V der Antragsteller der zuständigen Abfallbehörde (Landkreis Parchim) anzuzeigen.

Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Verunreinigungen von Boden und Gewässer durch Arbeitsmaschinen, Arbeitsstoffe, Arbeits- und Transportmittel nicht zu besorgen sind. Bei auftretenden Havarien mit wassergefährdenden Stoffen ist der Schaden sofort zu begrenzen, die Unteren Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim (UWB) ist unverzüglich über die Havarie und die eingeleiteten Maßnahmen zu informieren.

Falls anzuziehen für altlastverdächtige Bodenbelastungen angetroffen werden, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und die UWB zu informieren. Treten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten wie z.B. Verfärbungen, Geruchs- oder Mikrobiologieproben auf ist der Forstbehörde Nature- und Umweltschutz des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu informieren, um weitere Verfahrensweise abzustimmen.

Insofern Recyclingmaterial zum Einbau kommen soll (z.B. für die Befestigung von Verkehrsflächen), ist die LAGA zu beachten. Solche Fremdstoffe oder mineralische Recyclingmaterial auf oder in die durchwurzelbare Bodenzone gebracht werden, sind die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung Anr. für den nicht entnehmbaren Schadstoffe die Zuordnungswerte Z-2 der LAGA einzuhalten.

[1] Informationen an die zuständige Verwaltung von mineralischen Reststoffen / Abfällen: Technische Regeln (LAGA).
[2] Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502)
[3] Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554)

* Für gilt die **Baumsatzungsverordnung** in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.1998.

* **Bauanlagen in der Bundeswasserstraße**
Die in der Bundeswasserstraße gelegenen Baumlagen sind gemäß § 31 Abs. 2 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG). V. m. § 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dem Wasser- und Schiffahrtsamt Lauenburg und dem Staatlichen Amt für Umwelt und Natur gemäß § 48 Abs. 3 Nr. 3 und § 198 Satz 1 Nr. 3a Landeswassergesetz anzuzeigen und zur Genehmigung einzureichen.
Das trifft zu für die Baumlagen Nr. 1, 2 und 4 bis **der Tonnenlin**, den Ausnichtstrom mit Leuchtfeuer, die Steganlage, die **Kreuzstuge** und Einlettbauwerke für Niederschlagswasser in die Bundeswasserstraße.

* **Durchführungsvertrag**
Die Ausführung der im Textteil B, Punkte 3 und 4 festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen werden im Durchführungsvertrag geregelt.

Satzung

der Stadt Plau am See, Landkreis Parchim über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 - Bootshafen Bendergarbsiet Bootshafen, Fischerei und Fremdenbeherbergung auf dem Kalkofen" - 3. Änderung

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) wird nach Durchführung eines Bebauungsplanverfahrens vom 25. 03. Beschluss-Nr.: 0/2/2/2/2 nach Anzeige bei der ersten Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11- Sonstiges Sondergebiet Bootshafen, Fischerei und Fremdenbeherbergung auf dem Kalkofen" - 3. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung für den Teilbereich der Stadt Plau am See, Landkreis Parchim, Flur 6, Teil der Flurstücke 382 und Teile der Flurstücke 382, 383 und 383/2, Flur 16, Teil der Flurstücke 2/2 in der Gemarkung Plau bestehend aus der Planzeichnung (Teile A & B = A/B) und dem Text (Teil B) erlassen.

Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 25.03.2009. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 27.03.09 erfolgt.
Plau am See, den 15.12.09 Der Bürgermeister

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB ist durch Bürgerversammlung durchgeführt worden.
Plau am See, den Der Bürgermeister

3. Die Anfrage an die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle gemäß § 17 Abs. 1 LPlG erfolgt.
Plau am See, den 15.12.09 Der Bürgermeister

4. Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme aufgefordert worden.
Plau am See, den 15.12.09 Der Bürgermeister

5. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teile A & B = A/B) und dem Textteil B sowie der Begründung hat in der Zeit vom 05.10.09 bis zum 05.11.09 während der Dienststunden in der Stadtverwaltung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist bekanntgemacht worden am 25.09.09 durch Aushang im Internet unter www.amt-plau.de und Veröffentlichungen im Amtsblatt mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, sowie dass nicht rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können.
Plau am See, den 15.12.09 Der Bürgermeister

6. Die Bürgerbeteiligung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der sonstigen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 05.11.09 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Plau am See, den 15.12.09 Der Bürgermeister

7. Der katastermäßige Bestand am 20.04.09 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen und vollständigen Darstellung der Grundstücke gilt der Vermerk, dass die Prüfung nur grobkörnig, die Übertragung vereinfacht (Teilung im Maßstab 1:1000 erfolgt). Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.
Parchim, den 20.10.2010 Amt für Geoinformation, Geodäsie und Landesvermessung

8. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teile A & B = A/B) und dem Text (Teil B) wurde am 25.03.09 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen.
Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde mit Beschluss-Nr. 0/2/2/2/2 gebilligt.
Plau am See, den 15.12.09 Der Bürgermeister

9. Die Satzung mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teile A & B = A/B) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.
Plau am See, den 24.04.13 Der Bürgermeister

10. Der engagierte Satzungsbeschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan sowie die Stelle bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erteilen ist, sind in der Zeitung vom 24.04.13 ordnungsmäßig bekannt gemacht worden.
Die Satzung ist am 24.04.13 in Kraft getreten.
Plau am See, den 24.04.13 Der Bürgermeister

Ausfertigung/Abschrift	12.12.2014	
gesehen/geprüft	12.12.2014	
Unterschrift	12.12.2014	

Lage des Plangebietes (unmaßstäblich)

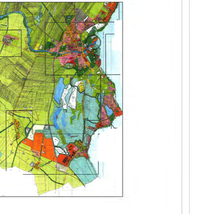

Satzungsexemplar
vom 24.04.13

SATZUNG ÜBER DIE 3. ÄNDERUNG DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES Nr. 11

SONSTIGES SONDERGEBIET BOOTSHAFEN, FISCHEREI UND FREMDENBEHERBERGUNG AUF DEM KALKOFEN

Maßstab 1 : 1000

am östlichen Ufer der Ausmündung der Elde aus dem Plauer See gelegen
Flur 6, Flurstücke 382/1, 382/2, 382/3, 382/4, 382/5, 382/7, 382/8, 382/10, 382/19, 382/20, 382/21, 382/22, 382/23, 382/28, 382/29, 382/30, 382/31, 383/3, 383/4, 383/5, 383/6, 383/7, 383/9, 383/10, 383/11, 383/12, 385/8, 385/11, 385/12, 385/13 und Teil des Flurstückes 382/1und 385
Flur 18, 2/5 und Teil des Flurstückes 2/13 und 2/14 in der Gemarkung Plau

Datum:	4.2.2010		
Bearbeitungsstand:	Liegenschaftskarte 28.04.2016	Aufgestellt von:	Ingenieurbüro Andreas Grebel Seestraße 2a 19395 Plau am See
Maßstab:	1 : 1 000		